Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ostfriesische Geschichte

Wiarda, Tileman Dothias

Aurich, 1797

VD18 90034406

Zweiter Abschnitt.

urn:nbn:de:gbv:45:1-902504

Ein und dreißigstes Buch.

Bon 1724 — 1727.

Erster Abschnitt.

5. r. Die faiferliche Commiffion feget einen peremtorifchen Termin gur Ginbringung ber unbedingten Paritions. Ungeige an. 6. 2. Madjet, nach abgelaufenem Sermin, mit ber Execution baburch ben Unfang, baf fie bem Moministrations. Collegio bas Siegel abfobert, bemfelben bie Sebung ber Landschaftlichen Gefalle unterfaget, und ihre Berfammlungen verbietet. S. 3. und veranfraltet einen neuen Landrag. Auf Diefem Landrag wird das gange Administrations. Collegium abgeferget. Es werden andre Abministratoren und anbre flandische Officianren eingemähler. 6. 4. Das neue 21d. ministrations. Collegium wird in Aurich eingerichtet, 5. 5 Das alte halt fich in Emden in Activität. Co entstehet ein doppeltes Moministrations Collegium, das alte in Emden, bas neue in Aurich §. 6. Der Ronig von Preuffen und bie General. Staaten verfrarten ihre Garnifonen in Emben, und erflaren fich gur Mentralitat bei ben offriefifchen Streitigkeiten. 5. 7. Die Acelfe wird fo wohl in Emben als in Qurich verpachtet. f. 8. Die Embischständische Garnifon ruf. fet nach leer, um fich bes bortigen Pacht . Comfoire gu bemächtigen. 6. 9 Huch läßt ber Fürst, blefes zu ber-Bindern, feine Dillig nach Leer marichieren. Sieraus entfiehet im Angesicht ber kaiferlichen Galvegarbe bas erste Blutbad zwischen den fürstlichen und den Emdischfändischen Truppen. Die Emdische Milis raumet ben Flecken Leer und gieht fich nach Emden guruck. f. 10. Der Gurft erflart die Endifche Garnifon, so bald fie wieder ausräcken wird, für Bogelfrei.

3weiter Abschnitt.

her Ember Magistrat reichen der faiferlichen Commisfion eine Paritions. Erklärung ein. Da aber diese Sub. Submiffions. Acte von ber faiferl. Commiffion verworfen wird. f. 2. Go verwenden fich bie General-Staaten für die Stande bei dem Raifer. S. 3. Der Anschlag, den ritterschafel. Abmintstrator von dem Appelle aufzuheben, miflinget. 5. 4. Die alten Stanbe oder die Renitenten werden von dem ausgeschriebenen Landtage ausgeschloffen. S. 5. Der faiferl. Cammer. heer und Sefandte Graf Fridag von Godens tommt in Offfriesland, um ble Streitigfeiten, burch feine Bermittelung, ju beben. Der ihm von bem Cangler Breneisen gemachten Hindernisse ohnerachtet g. 6. veran-Kaltet er eine Versammlung der Ritterschaft. Diese und die Stadt Emben, die dem ritterschaftlichen Schluß beitritt, tragen, nach einer nahern Submissions. Erklarung, auf einen allgemeinen freien ganbtag an. 5. 7. Die Site des Canglers vereitelt ben Plan bes Grafen und die guten Auffichten zu einer Gubne, §. 8. worüber fich ber wieder abreisende Graf in einem bef. tigen Schreiben bei der Commission beschweret. S. 9. Das unvorsichtige Benehmen bes Canglers und feine Rachsucht eröfnet den Weg zur Verzweiflung.

Dritter Abschnitt.

5. 1. Die Gingefeffenen ber Memter Emben, Gretfindl und Leer treten dem Schluß der Ritterschaft und der Stadt Emden bei, und wollen bas Auricher Collegium nicht erkennen. 6. 2. Sie widerseten sich den von einem faiferlichen Commando unterfrützten Schatzungs. hebern und brangen ffe aus den Memtern guruck. G. 3. Dem Emder Administrations. Collegio wird nochmals Die Debung der Pachten und alle Einmischung in Berwaltung der gandesmittel von der faiferl. Commission unterfaget. f. 4. Demobnerachtet bestellt das Emder Collegium in einigen Maften Bacht-Commiffarien, §. 5. und bemächtiget sich durch bie ständisch embische Miltz in Leer, S. 6. und in Ember und Greimer Umt ber Pacht: Comtoken. Dagegen fobert ber Fürft bie Eingefeffenen auf, fich diesen Gewaltthätigkeiten zu widersetzen. §. 7. Der Raiser erkläret burch ein Definitiv. Decret die alten Stände sür öffentliche Kebellen im